

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

München, 13. April 1983
Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

RABl OB S. 78

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung zur Änderung der Volksschulgliederung im Landkreis Fürstfeldbruck vom 19. Juni 1981

Vom 14. April 1983

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032) und des Art. 6 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 777, ber. S. 1032) erläßt die Regierung in Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 3 der Rechtsverordnung zur Änderung der Volksschulgliederung im Landkreis Fürstfeldbruck vom 19. Juni 1981 (RABl OB S. 111) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 14. April 1983
Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle
Regierungspräsident

RABl OB S. 79

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Freisinger Buckl“

Vom 5. Mai 1983

Aufgrund der Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die am Nordrand des Naturraumes „Münchner Ebene“ gelegenen Halbtrockenrasen mit ihren Übergangsbereichen in der Gemeinde Eitting, Landkreis Erding, werden unter der Bezeichnung „Freisinger Buckl“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet „Freisinger Buckl“ hat eine Größe von 23,5 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt am Schnittpunkt des Baches Acherl mit der Landkreisgrenze Erding-Freising und verläuft am Südufer des Baches Acherl entlang in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Grüsselgrabens in die Acherl. Dem Grüsselgraben in südwestlicher Richtung aufwärts folgend an dessen Nordwestufer, bis sie nach ca. 1150 m das Knie dieses Baches erreicht. Sie verläuft dann genau westlich bis zum Auftreffen auf die Landkreisgrenze Erding-Freising, 40 m südlich des Grenzsteines Nr. 64. Dann folgt sie in nördlicher Richtung der Landkreisgrenze und schließt beim Auftreffen auf die Acherl das Schutzgebiet ab.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Freisinger Buckl“ ist es,

1. die am Nordrand des Naturraumes „Münchner Ebene“ im ehemaligen Isarüberschwemmungsbereich gelegenen Halbtrockenrasen mit ihren Übergangsgesellschaften und Auwaldbereichen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,
3. Pflanzen und Tiere, insbesondere seltene und gefährdete Arten zu schützen,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen oder die Streuwiesen und gehölzfreien Heideflächen umzubrechen oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, diese einer der natürlichen Vegetation entsprechenden, standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen, ohne Kahlhiebe über 0,3 ha,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang und die Gewässeraufsicht,
6. die Wartung und die Instandsetzung der bestehenden Pegelanlagen durch das Wasserwirtschaftsamt München, sowie die Zufahrt zu diesen Anlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erding als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Freisinger Buckl“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Steigen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Entwässern oder das Umbrechen oder Aufforsten von Streuwiesen und gehölzfreien Heideflächen,
7. die Beeinflussung der Biotope,
8. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
9. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
10. das Nachstellen freilebender Tiere,
11. das Lagern von Sachen,
12. das Feuermachen,
13. das Anbringen von Schildern,
14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
15. das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
16. das Verlassen der Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli,
17. das Zelten und Lagern,
18. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Regierung von Oberbayern

München, 5. Mai 1983

Raimund Eberle

Regierungspräsident